

Richtlinien und Kriterien für die Gewährung und Vergabe von Atelierförderung im Bereich Bildende Kunst

1. Ziel

Die Atelierförderung ist Teil der kommunalen Förderung freier Kulturarbeit. Sie dient einer anteiligen Finanzierung von Ateliers und Werkstätten im Bereich der Bildenden Kunst mit dem Ziel, im Stadtgebiet Nürnberg Orte für die Produktion von Kunst zu unterhalten.

2. Voraussetzungen für eine Förderung

2.1. Fördergegenstand

2.1.1. Gefördert werden Ateliers im Stadtgebiet Nürnberg, welche die nachfolgenden Bedingungen erfüllen:

- Das Atelier muss sich im Stadtgebiet befinden.
- Das zu fördernde Atelier muss als Arbeitsraum genutzt werden. In Ausnahmefällen ist auch eine Förderung von Ateliers möglich, die mit der Wohnung verbunden sind. In diesem Fall sind nur die auf das Atelier anteilig entfallenden Kosten förderfähig. Bei der Antragstellung ist anzugeben, wie viel Prozent der Fläche als Wohn- bzw. Atelierraum genutzt werden.
- Gefördert werden angemietete oder selbst erstellte bzw. gekaufte Ateliers mit noch nicht abgeschlossener Finanzierung.
- Gefördert werden nachgewiesene Atelierkosten inklusive der Nebenkosten von monatlich mindestens 150 € Falls der Betrag niedriger ist, kann nur eine um 50% reduzierte Fördersumme der jeweils jährlichen Durchschnittsförderung zugesprochen werden.
- Die Atelierhaltung muss für das beantragte Jahr gesichert sein. Der Antragsteller ist verpflichtet, Änderungen von Wohnsitz und/oder Atelier während des laufenden Verfahrens der Atelierförderung unverzüglich mitzuteilen.

2.1.2. Infrastrukturförderung

Neben der personenbezogenen Förderung ist auch eine Infrastrukturförderung möglich: Der Ausbau von Atelier- und Werkstatträumen (z.B. Atelierhäuser) kann mit maximal 20% der für die Atelierförderung jährlich zur Verfügung stehenden Mittel gefördert werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die betreffenden Räumlichkeiten auch weiterhin als Atelierraum zur Verfügung stehen müssen.

2.2 Personenkreis

Gefördert werden Künstler,

- die ihre Förderwürdigkeit durch eine künstlerische Vorbildung oder durch Nachweis ausreichender künstlerischer Qualifikation (Nachweis von Ausstellungen, Mappenvorlage oder Atelierbesuch) belegen,
- die ihren ersten Wohnsitz in Nürnberg haben und
- die hauptberuflich als Künstler tätig sind. Die Ausübung einer Nebentätigkeit ist nicht schädlich, wenn diese nicht mehr als 20 Stunden pro Woche ausmacht oder der Künstler als Kunsterzieher bis zu 13 Stunden wöchentlich in einer Lehrtätigkeit arbeitet.

2.3 Einkommensgrenzen

Gefördert werden nur Personen, die während des Förderzeitraums ein durchschnittliches Jahresnettoeinkommen von maximal 15.000 € bei Alleinstehenden und maximal 22.500 € bei Verheirateten erzielen. Für jedes unterhaltsberechtigten Kind erhöhen sich diese Beträge um 3.000 €.

2.4 Förderdauer

Die Förderung kann maximal zehn Mal in Anspruch genommen werden.

2.5. Das Auswahlverfahren

2.5.1 Auf der Basis von Empfehlungen des Beratergremiums entscheidet der Kulturausschuss in nicht-öffentlicher Sitzung über die Vergabe der Förderungen.

2.5.2 Das Beratergremium zur Atelierförderung setzt sich aus je einem Mitglied folgender Vereinigungen zusammen:

- GEDOK. Gemeinschaft der Künstlerinnen und Kunstfreunde e.V. Gruppe Franken
- Künstlervereinigung Erlenstegen
- Berufsverband Bildender Künstler Nürnberg e. V.
- Fachgruppe Bildende Künste in Ver.di
- Akademie der Bildenden Künste
- Aktionsgemeinschaft Nürnberger Kunsthaus
- Der Kreis e. V.

2.6 An der Gremiumssitzung zur Vergabe der Atelierförderung kann je ein Mitglied der im Kulturausschuss vertretenen Parteien mit Rede- aber ohne Stimmrecht teilnehmen.

2.7 Die zur Verfügung stehende Gesamtfördersumme beträgt vorbehaltlich einer Änderung durch den Stadtrat 25.600 € (2008).

2.8 Es besteht kein Rechtsanspruch auf Atelierförderung. Nach erfolgtem Beschluss des Kulturausschusses werden alle Antragsteller schriftlich benachrichtigt. Vorher können Auskünfte über den Stand der Förderung nicht erteilt werden. Die Ablehnung eines Atelierförderungsantrages muss dem Antragsteller nicht begründet werden.

2.9 Antragsverfahren

Es können nur vollständig ausgefüllte Anträge berücksichtigt werden. Die Anträge müssen bis zum 30. Juni eines Jahres bei der Kunsthalle Nürnberg, Lorenzer Straße 32, 90402 Nürnberg, eingegangen sein. Es entscheidet der Tag des Eingangs bei der Kunsthalle.